

## **Jugendordnung (JO)**

der Jugendabteilung im 1. Volleyball-Club Telstar Bochum im VfL Bochum 1848 e.V.  
(kurz VfL Telstar)

### § 1 Allgemeines

- (1) Die JO des VfL Telstar verfolgt den Zweck, der Vereinsjugend eine einheitliche Organisation und Zielsetzung zu geben, Rechte und Pflichten der Führung der Vereinsjugend festzulegen und Interessen der jugendlichen Vereinsangehörigen zu wahren. Die JO darf der Satzung und der Geschäfts- und Finanzordnung (GFO) des VfL Telstar nicht widersprechen, andernfalls ist sie insoweit ungültig.
- (2) Mitglieder der Jugendabteilung sind alle jugendlichen Mitglieder des VfL Telstar bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, sowie alle in der Jugendabteilung gewählten und berufenen Organmitglieder.
- (3) Die Jugendabteilung verwaltet sich auf der Basis ihrer selbst geschaffenen JO selbständig und verfügt über die ihr zufließenden Mittel, unter Beachtung von § 2 der Satzung, nach eigenem Ermessen im Rahmen der GFO und der Rahmenvorgaben des Vorstandes des VfL Telstar.

### § 2 Aufgaben der Jugendabteilung

- (1) Der Jugendabteilung obliegt die Wahrung der Belange ihrer Mitglieder im Vereinsleben des VfL Telstar. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beruft sich die Jugendabteilung besonders auf die Ideale der olympischen Bewegung mit ihren grundlegenden Prinzipien, Erziehung zu Fairplay, Leistung und gegenseitiger Achtung.
- (2) Im Einzelnen sind die Aufgaben der Jugendabteilung:
  - a) Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit und die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
  - b) Die Bildung von Jugendmannschaften zum Zwecke der Teilnahme am Spielbetrieb der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ).
  - c) Die Leistungsförderung der Jugendspieler.
  - d) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, insbesondere der WVJ, der Sportjugend des Stadt-Sportbundes Bochum, der Sportjugend des VfL Bochum 1848 e.V. und der Volleyballjugend des Volleyballkreises Bochum-Ennepe-Ruhr-Herne.

### § 3 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss (als Leitungsorgan der Vereinsjugend)

### § 4 die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung; sie findet jedes Jahr im 1. Quartal, jedoch spätestens 10 (zehn) Tage vor der Mitgliederversammlung des VfL Telstar, statt. Der Tagungstermin wird vom Jugendausschuss festgelegt und zusammen mit dem für Anträge vorgeschriebenen Fristen mindestens 4 (vier) Wochen vorher den Mitgliedern der Jugendabteilung schriftlich, oder durch Aushang, oder durch Bekanntmachung in den örtlichen Printmedien bekannt gegeben.
- (2) Die Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den Jugendausschuss schriftlich, oder durch Aushang, oder durch Bekanntmachung in den örtlichen Printmedien mit 7 (sieben) Tagefrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden fristgerechten schriftlichen Anträge.
- (3) Jede jugendordnungsgemäße einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (4) Persönlich berechtigt Anträge zur Jugendversammlung zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben, unter Beachtung von § 6 Ziffer (6) der Satzung, sind Vereinsmitglieder, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder wenn sie als Organmitglied der Jugendabteilung fungieren.
- (5) Die Jugendversammlung berät bzw. beschließt u.a. über:
  - a) Änderungen des letzten Protokolls der jeweils letzten Jugendversammlung. Liegen innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Anträge auf Änderung des Protokolls beim Jugendausschuss vor, gilt dieses als genehmigt,
  - b) die Entlastung des Jugendausschusses bezüglich der Rechnungslegung und der Geschäftsführung nach Aussprache über seine Tätigkeitsberichte, einschließlich des Kassenprüfberichtes,
  - c) die Wahl des Jugendausschusses auf jeweils 2 (zwei) Jahre Amtszeit, unter Beachtung von § 6 Ziffer (5),
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das begonnene Geschäftsjahr,
  - e) die Verabschiedung und Änderung der JO
  - f) die Beschlussfassung über weitere nach GFO zulässige Anträge.
- (6) Anträge zur Jugendversammlung können nur von den Stimmberechtigten (Ziffer (4)) schriftlich eingebracht werden. Sie müssen spätestens 14 (vierzehn) Kalendertage vor dem bekannt gegebenen Tagungstermin beim Jugendwart vorliegen und vom Jugendausschuss gemäß Ziffer (2) veröffentlicht werden.
- (7) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur dann behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen, zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- (8) Die Jugendversammlung, der Vorstand des VfL Telstar und der Jugendausschuss können den Jugendausschuss mit der Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung beauftragen.
- (9) Der Jugendausschuss muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen, wenn von mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (10) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Jugendversammlung können nur solche sein, unter Beachtung von Ziffer (11), die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- (11) Angelegenheiten, die auf der jeweils vorhergegangenen Jugendversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung sein, es sei denn, die Antragsteller können gegenüber dem Jugendausschuss deutlich veränderte Umstände geltend machen.
- (12) Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur dann behandelt werden, wenn sie zu Dringlichkeitsanträgen erklärt wurden.
- (13) Eine jugendordnungsgemäß einberufene außerordentliche Jugendversammlung muss spätestens 4 (vier) Wochen nach der Auftragserteilung stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem der Auftrag erteilt wurde bzw. die Anzahl der zur Einberufung erforderlichen Anträge beim Jugendausschuss eingegangen sind.
- (14) Der Jugendausschuss hat unverzüglich, spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Tagungstermin der außerordentlichen Jugendversammlung, die Einladung mit Tagesordnung und den Wortlaut der Anträge schriftlich, oder durch Aushang oder durch Bekanntmachung in den örtlich ansässigen Printmedien, den Stimmberechtigten bekannt zugeben.

## § 6 der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss ist das Leitungsorgan der Vereinsjugend. Es ist an bestehende Beschlüsse der Jugendversammlung gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung der in dieser JO festgelegten Aufgaben.
- (2) Der Jugendwart ist der Vorsitzende des Jugendausschusses. Er lädt den Jugendausschuss mindestens 2 (zwei) Mal pro Geschäftsjahr zu Sitzungen ein.

- (3) Sobald mindestens 3 (drei) Jugendausschussmitglieder eine Einberufung beim Vorsitzenden beantragen, muss innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen die Einberufung erfolgen.
- (4) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - dem Jugendwart
  - zwei Jugendsprecher
  - bis zu 2 (zwei) weitere Beisitzer
  - und einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes, den der geschäftsführende Vorstand bestimmt.Jedes Mitglied des Jugendausschusses kann in diesem Organ nur ein Amt ausüben.
- (5) Der Jugendwart, die Jugendsprecher und die Beisitzer werden von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendwart muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben; die Jugendsprecher und Beisitzer dürfen bei ihrer Wahl nicht jünger als 14 und nicht älter als 19 Jahre sein. Nach Vollendung des 20. Lebensjahres führen die Jugendsprecher und Beisitzer ihr Amt nur noch bis zur nächsten Jugendversammlung weiter.
- (6) Jedes Jugendausschussmitglied im Jugendausschuss hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören u.a.:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung
  - b) die Berufung von Nachfolgern für vorzeitig aus dem Amt scheidende Jugendausschussmitglieder
  - c) die jugendordnungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung der Jugendversammlung
  - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für die Jugendarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand

#### § 7 die Jugendkasse und die Kassenprüfung

- (1) Die der Jugendabteilung zufließenden Mittel sind entweder auf einem gesonderten Jugendkonto einzuzahlen, oder werden in Abstimmung zwischen Jugendausschuss und Vorstand in der Hauptkasse des VfL Telstar mit verwaltet.
- (2) Die finanzielle Selbstverwaltung der Jugendabteilung unterliegt der Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer des VfL Telstar.
- (3) Die Prüfung kann mehrmals und jederzeit durchgeführt werden; sie muss mindestens eine Jahresabschlussprüfung umfassen. Die Jahresabschlussprüfung muss in den letzten 4 (vier) Wochen vor der der Jugendversammlung erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Jugendversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Prüfungsbericht muss u.a. auch eine Empfehlung enthalten, wonach die Jugendversammlung über den Antrag auf Entlastung des Jugendausschusses beschließen kann.

#### § 8 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Beschlüsse auf Neufassung oder Änderung der JO bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Jugendordnungsänderung abgewandelt werden.
- (2) Protokolle der Jugendversammlung sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Durchführung der Versammlung durch Aushang zu veröffentlichen, wobei das Präsidium des VfL Bochum 1848 e.V. eine gesonderte Ausfertigung auf dem Postweg erhält.

#### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser JO mit gesetzlichen Bestimmungen oder der herrschenden Rechtsprechung von deutschen Obergerichten nicht in Einklang stehen, so sind diese Bestimmungen durch sinnentsprechende Formulierungen zu ersetzen.

- (2) Diese JO wurde in der Jugendversammlung am 18. Juni 2004 beschlossen und tritt mit dem Tage der Verabschiedung in Kraft. Damit verliert die bisherige JO ihre Gültigkeit.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der JO kann von jedem Mitglied der Jugendabteilung beim Jugendausschuss angefordert werden.  
Eine aktuelle Version wird ferner beim VfL Bochum 1848 e.V. hinterlegt.

Bochum, den 19. Juni 2004

Jugendwart

Protokollführer